

31. Ist bei wechselseitigen Thätlichkeiten eine Kompensation zulässig, wenn der zuerst Angegriffene keine Kenntnis hatte, daß durch besondere Umstände der Handlung des Angreifenden der Charakter einer widerrechtlichen Körperverletzung entzogen war?

St.G.B. §§. 223. 233. 59.

III. Straffenat. Ur. v. 23. September 1882 g. J. Rep. 1513/82.

I. Landgericht Wüdeburg.

Aus den Gründen:

Die Anklage ist aus §. 113 St.G.B.'s erhoben. In der Hauptverhandlung hat jedoch der Vorsitzende auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Angeklagten darauf hingewiesen, daß möglicherweise eine Verurteilung aus §§. 233. 185 a. a. O. erfolgen könne. Das Instanzgericht hat den Angeklagten überhaupt freigesprochen. Es hält für erwiesen:

„Zu den Obliegenheiten des Ortsvorstehers gehört es, bei Tanzbelustigungen die Aufsicht zu führen und hier für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Als es bei Gelegenheit einer Tanzlustbarkeit zu Thätlichkeiten kam, trat der Angeklagte dazwischen, um weiteren Streit zu verhindern. In demselben Augenblicke trat auch der stellvertretende Ortsvorsteher S. hinzu, um dem Streite zu steuern, und, in der Meinung, daß der Angeklagte eine Beteiligung beabsichtige, faßte er denselben an und stieß ihn derart fort, daß er zur Erde fiel. Der Angeklagte, nachdem er sich wieder erhoben, faßte den S. an der Brust und drängte ihn gegen eine in der Nähe befindliche Treppe, ihn so lange festhaltend, bis derselbe durch Andere aus seinen Händen befreit wurde.“

Die Freisprechung von der Anklage aus §. 113 a. a. O. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist im Urteile dahin begründet: S. habe sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes als stellvertretender Ortsvorsteher befinden, als er, bestrebt, den ausgebrochenen Streit zu unterdrücken, den Angeklagten angefaßt und weggestoßen habe. Der hierauf vom Angeklagten gegen S. gemachte Angriff falle an sich unter den §. 113 a. a. O. Eine Bestrafung aus dieser Vorschrift könne aber nicht erfolgen, weil anzunehmen sei, daß der Angeklagte nicht gewußt, daß S. Stellvertreter des Ortsvorstehers sei, ihm also das

Bewußtsein gefehlt habe, daß er sich einem Beamten gegenüber befinde. In dieser Hinsicht ist eine Beschwerde nicht erhoben. Die Revision richtet sich gegen den weiteren Teil der Entscheidung, wo angenommen ist, daß, falls man auch einen Strafantrag des S. wegen Beleidigung, bezw. Körperverletzung für vorliegend erachte, doch Angeklagter auch diese Vergehen nicht verschuldet, bezw. wegen derselben eine Strafe nicht verwirkt habe. Von den gegen diese Entscheidung erhobenen Angriffen war dem einen Folge zu geben.

Das Gericht hat die Handlungen des Angeklagten dem S. gegenüber zwar für eine leichte Körperverletzung im Sinne des §. 223 a. a. D. angesehen, jedoch auf Grund des §. 233 es für angemessen erachtet, eine Strafe nicht eintreten zu lassen, weil der Angeklagte eine ebenfalls leichte Körperverletzung auf der Stelle erwidert habe; denn die Thätlichkeit des S. gegen den Angeklagten stelle sich gleichfalls als eine leichte Körperverletzung dar, für welche jedoch jener unter den obwaltenden Umständen nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Die Revision hält dies für rechtsverlegend; eine Kompensation sei im gegebenen Falle unstatthaft. Die Rüge erscheint als zutreffend.

Es kommt auf die Bedeutung des §. 233 a. a. D. an, wonach in dem Falle, wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen kann. Die Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß der Thatbestand von leichten Körperverletzungen auf beiden Seiten, oder einer solchen Körperverletzung auf der einen und der Beleidigung auf der anderen Seite, vorliegt. Nach der Auffassung der Handlungsweise des S. seitens des Instanzgerichtes hat aber derselbe in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes dem Angeklagten die Thätlichkeit zugefügt; daß er dabei über die Grenze seines Rechtes hinausgegangen wäre, ist nicht festgestellt; die Urteilsgründe lassen vielmehr erkennen, daß nach der Auffassung des Instanzgerichtes dies nicht der Fall war. Demnach fehlte der Handlung des S. das zum Thatbestande einer Körperverletzung gehörende Merkmal der Widerrechtlichkeit, und er unterliegt dafür, wie das Instanzgericht anerkennt, einer strafrechtlichen Verantwortung nicht. Es ist rechtsirrig, wenn das Gericht es für zulässig erachtet, unter Anwendung des §. 233 den Angeklagten von einer Strafe für die dem S.

zugefügte Körperverletzung deshalb zu entbinden, weil auch die Thätlichkeit des letzteren sich als eine leichte Körperverletzung darstelle. Zur Rechtfertigung der erstinstanzlichen Entscheidung läßt sich auch nicht geltend machen: da dem Angeklagten keine Kenntnis davon, daß S. in amtlicher Eigenschaft gehandelt habe, beigemohnt, so sei ihm derjenige Umstand unbekannt gewesen, wegen dessen dem Handeln des S. der Charakter der Widerrechtlichkeit gefehlt habe; die Bestimmung des §. 233 a. a. D. beruhe darauf, daß der zuerst Angegriffene, bezw. Beleidigte, im gerechten Affekte zur Erwiderung auf der Stelle hingerissen worden sei, und dieser Grund des Affektes treffe auch zu, wenn besondere Umstände, welche dem zuerst Angegriffenen nicht bekannt gewesen, den ihm zugefügten Thätlichkeiten den Charakter einer widerrechtlichen Körperverletzung entzögen; es sei anzunehmen, daß der Angeklagte, wenn er die wirkliche Sachlage gekannt, seine Erwiderung unterlassen hätte.

Dieser Deduktion liegt eine Verkennung der Bedeutung der in §. 233 a. a. D. (und §. 199) enthaltenen Gesetzesvorschrift zu Grunde. Durch dieselbe wird allerdings nach der einen Richtung hin dem Umstande Rechnung getragen, daß der Retorquent in einem, durch die ihm widerfahrne Unbilde erregten Affekt handelt, und der andere, was ihm widerfährt, durch eigenes Unrecht hervorgerufen hat, nach der anderen Richtung hin dem Umstande, daß der Retorquent sich zum Richter in eigener Sache gemacht und sich selbst Genugthuung verschafft hat. Aber dieses Verhältnis der beiderseitigen Handlungen wird im Gesetze nur insoweit berücksichtigt, als der Richter zur Straffreierklärung oder zur Verhängung einer milderen Strafe ermächtigt ist. Als rechtmäßig wird durch das Gesetz das Handeln weder des einen noch des anderen Teiles anerkannt. Die Anwendbarkeit des §. 233 a. a. D. ist gerade dadurch bedingt, daß die beiderseitigen Handlungen widerrechtlich und an sich strafbar sind; daß an diesem Charakter der Handlungen dadurch, daß es sich um eine Retorsion handelt, nichts geändert wird, zeigt sich insbesondere darin, daß es lediglich in das Ermessen des Gerichtes gestellt ist, ob im einzelnen Falle und zu Gunsten beider Angeschuldigter oder nur des einen von ihnen die Retorsion eine der im §. 233 a. a. D. bezeichneten Wirkungen haben soll. Daraus folgt aber, daß eine irrtümliche Annahme des Retorquenten, in Erwiderung einer widerrechtlichen That zu handeln, ihm nicht zu statten kommen kann. Denn dieser Stratum berührt nicht die Widerrechtlichkeit seines eigenen Handelns, nicht

einen Umstand, durch dessen Vorhandensein die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit seines eigenen Handelns bedingt ist und bei dessen Nichtvorhandensein sein Handeln, obgleich es im übrigen die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich trägt, doch eine solche nicht ist. Durch den Irrtum in Beziehung auf Thatumstände wird jedoch, wie in §. 59 a. a. O. ausdrücklich bestimmt ist, die Zurechnung zum Vorsatze nur dann ausgeschlossen, wenn er Thatumstände betrifft, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen.

Wegen Verletzung des §. 233 a. a. O. durch unrichtige Anwendung mußte somit das Urteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen werden.